

12/SN - 177/ME



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag | Die österreichischen
Rechtsanwälte

An das
Bundesministerium für Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

PER EMAIL stellungnahmen@bmsk.gv.at

ZI. 13/1 08/59

GZ 21119/0006-III/A/1/2008

**BG; mit dem das ASVG, das GSVG und das Bauern-SVG geändert werden
(Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2008 - SVÄG 2008)**

Referent: Dr. Sieglinde Gahleitner, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt die Bemühungen zur Einführung einer automatischen Berichts- und Vorschlagspflicht des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz bezüglich der Nachhaltigkeit der Finanzierung der Pensionsversicherung.

Zu begrüßen ist auch die Anrechnung von Zeiten des Krankengeldbezuges als Ersatzmonate im Rahmen der Beitragszeiten bei der Langzeitversichertenregelung.

Die Langzeitversicherungsregelung (Hacklerregelung) mit dem Pensionsanfallsalter 55 für Frauen bzw. 60 für Männer soll auf Grund des Gesetzesentwurfes um weitere drei Jahre verlängert werden. Im Hinblick auf die Tatsache, dass diese Form der vorzeitigen Inanspruchnahme der Alterspension nur gewissen Berufsgruppen offen steht und häufig gerade nicht von jenen Berufsgruppen in Anspruch genommen werden kann, die im allgemeinen als „Hackler“ gesehen werden (z.B. Bauarbeiter, Gastgewerbe mit Saisonarbeitslosigkeit), scheint dies hinterfragenswert. Bei Schwerarbeitspension, Berufsunfähigkeitspension, Invaliditätspension und Korridor pension müssen jeweils hohe Abschläge vom Versicherten in Kauf genommen werden. Versicherte, die also etwa 44,5 Beitragsjahre aufweisen und auf Grund einer Erkrankung berufsunfähig sind, erhalten sohin eine wesentlich geringere Pension als Versicherte, die zufällig 45 Beitragsjahre erreichen. Diese Form, der nur einem sehr kleinen Kreis zugänglichen vorzeitigen Alterspensionierung, welche

abschlagsfrei erfolgt, führt daher zu schweren Verwerfungen innerhalb des Pensionssystems und ist daher eine weitere Ausdehnung dieser Pensionsform aus systematischen Gründen und Gleichheitsaspekten wenig begrüßenswert.

Wien, am 23. April 2008

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

